

Telefon: 233 - 39658
Telefax: 233 - 989 - 39658

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2.2111

Hackerbrücke: Einführung eines Überholverbotes von einspurigen Fahrzeugen (Fahrrad) für mehrspurige Fahrzeuge (KFZ)

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00524 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe am
25.04.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07704

Anlage:
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00524

Beschluss des Bezirksausschusses des 8. Stadtbezirkes - Schwanthalerhöhe vom 18.04.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe hat am 25.04.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00524 beschlossen. Darin wird gefordert, auf der Hackerbrücke für beide Fahrtrichtungen durch Beschilderung ein „Überholverbot von Fahrrädern“ zu erlassen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Mit Inkrafttreten der Novelle zur Straßenverkehrsordnung (StVO) am 28.04.2020 sind diverse Änderungen u.a. zur Verbesserung der Sicherheit der Radfahrer eingeführt worden. § 5 Abs. 4 StVO schreibt innerorts für das Überholen von Radfahrern durch Kraftfahrzeuge einen Mindestüberholabstand von 1,5 m vor. Bis zur Novelle war nur unbestimmt ein „ausreichender Sicherheitsabstand“ vorgeschrieben. Dieser wurde nun in der StVO mit 1,5 m definiert und festgelegt. Die Abschätzung, ob dieser Mindestabstand unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und evtl. Gegenverkehrs gegeben ist, obliegt ausschließlich dem Kraftfahrer bzw. der Kraftfahrerin. Einer zusätzlichen Beschilderung bedarf es in der Regel aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgabe nicht. Seitens des Ordnungsgebers wird davon ausgegangen, dass

Verkehrsteilnehmer*innen die jeweils gültigen Verkehrsregeln kennen.

Der Gesetzgeber räumt den Straßenverkehrsbehörden zwar die Möglichkeit ein, z.B. an Engstellen oder einer regelmäßig nur schwer zu überblickenden Verkehrslage, zusätzlich das neue Überholverbotszeichen (Zeichen 277.1 StVO) anzuordnen. Aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung, dem generellen Grundsatz der Straßenverkehrsordnung nach so wenig Beschilderung wie möglich und nötig wird eine derartige Beschilderung auf Sonderfälle beschränkt bleiben, in denen aus baulichen oder besonderen verkehrlichen Gründen eine Situation gegeben ist, in der sich der genaue Umfang des gesetzlichen Verbotes nicht ohne Weiteres erschließt.

Die bloße Missachtung der neuen Mindestüberholabstand-Regelung durch Fehlverhalten von Autofahrer*innen rechtfertigt aufgrund der strengen Anforderungen der Straßenverkehrsordnung noch keine zusätzliche Beschilderung. Es müssen vielmehr eine Gesamtwürdigung der Örtlichkeit erfolgen noch zusätzliche Faktoren wie z.B. die Unfallsituation oder ein regelmäßig unübersichtlicher Straßenverlauf hinzukommen, damit eine ausreichende Begründung für die Anordnung des neuen Überholverbotszeichens vorhanden ist.

Die Polizei teilte auf aktuelle Nachfrage mit, dass die Verkehrssicherheitslage auf der Hackerbrücke „nach wie vor“ unauffällig sei. In den letzten Monaten ereignete sich kein einziger polizeilich registrierter Verkehrsunfall. Hinzu kommt der geradlinige und grundsätzlich gut einsehbare Verlauf der Hackerbrücke. Verkehrsrechtliche Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der Hackerbrücke wie etwa ein Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen lassen sich daher aufgrund der strengen Anforderungen der StVO nicht begründen.

Um etwaigem Fehlverhalten von Verkehrsteilnehmer*innen entgegenzuwirken, startete im Oktober 2022 eine vom Mobilitätsreferat erarbeitete stadtweite und mehrjährige Verkehrssicherheitskampagne. Der Appell gemeinsam ein respekt- und rücksichtsvolles Miteinander im täglichen Straßenverkehr zu leben, ist dabei von zentraler Bedeutung. Ergänzend gibt es Teilkampagnen zu weiteren Themenschwerpunkten.

Ziel der Kampagnen soll sein, im eigenen Verhalten den jeweiligen Blickwinkel anderer Verkehrsteilnehmenden zu berücksichtigen. Wir alle sind zu Fuß in unserer Stadt unterwegs, sehr viele Bürger*innen sind zusätzlich noch mit dem Rad, den öffentlichen Verkehrsmitteln und/ oder dem Auto unterwegs. Die Verkehrssicherheitskampagne soll ein gemeinsames Bewusstsein dafür prägen, dies nicht zu vergessen und entsprechend zu handeln.

Aktuell stellt das Mobilitätsreferat Überlegungen an, dem Radverkehr auf der Hackerbrücke insgesamt eine höhere Wertigkeit einzuräumen. Um dies zu erreichen, könnte eine (von verschiedenen) Option(en) sein, die Brücke für den motorisierten Fahrverkehr ganz oder teilweise zu sperren. Inwieweit dies straßenrechtlich und/ oder straßenverkehrsrechtlich darstell- bzw. umsetzbar wäre, wird derzeit verwaltungsintern geprüft.

Mit der letzten Kommunalwahl wurde durch die Münchner Wählerinnen und Wähler ein

klares Zeichen für eine Verkehrswende gesetzt. Dies bedeutet, dass der Straßenraum neu aufgeteilt wird, um mehr Platz und damit mehr Sicherheit für Fuß- und Radverkehr zu schaffen. In diesem Sinne erreichen uns aus der Bürgerschaft viele gute Ideen und berechnete Anliegen. Der Stadt München fehlt als kommunaler Aufgabenträger bisher aber der nötige Handlungsspielraum, um die Verkehrswende mit ihren vielen kleinen und wichtigen Maßnahmen der Dringlichkeit angemessen „auf die Straße“ bringen zu können. Den gesetzlichen Ermessensspielraum nutzen wir unter Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Interessen bereits im Sinne der Verkehrswende aus. Über die Vorgaben (hier sei vor allem die Straßenverkehrsordnung genannt) hinwegsetzen können wir uns aber – wie eben auch in diesem Fall – leider nicht.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00524 der Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes - Schwanthalerhöhe am 25.04.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Ein „Überholverbot von Fahrrädern“ lässt sich derzeit nach Maßgabe der strengen Anforderungen der Straßenverkehrsordnung rechtlich nicht begründen.

2. Die Empfehlung Nr. 00524 der Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes - Schwanthalerhöhe am 25.04.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Sibylle Stöhr

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 08
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 08 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 08 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 08 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB 2.2111
zur weiteren Veranlassung

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5